

HÖHERE BETRIEBSGEFAHR EINES BUSSES GEGENÜBER PKW AUCH BEI NON-LIQUET

§§ 249, 823 BGB; §§ 17, 18 StVG

Im Falle der Unaufklärbarkeit eines Unfallereignisses sind die jeweiligen Betriebsgefahren abzuwägen, wobei die Betriebsgefahr eines Busses höher ist als die eines Pkw, was eine Haftungsverteilung von 60 % zu 40 % zu Lasten des Busses rechtfertigt.

LG München I, Urt. v. 18.10.2016 – 17 O 6883/16

Sachverhalt: Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend. Der Zeuge fuhr als Fahrer des von der Klägerin gehalten und über die Firma geleasteten Fahrzeugs, amtliches Kennzeichen ... , die A-Straße in M auf der linken Fahrspur. Auf der rechten Fahrspur fuhr in gleicher Richtung der Fahrer des Linienbusses, mit dem amtlichen Kennzeichen Zwischen den beiden Fahrzeugen kam es zum Zusammenstoß.

Die Klägerin behauptet, der Bus sei mit dem Heckteil kurzzeitig nach links auf die vom klägerischen Fahrzeug befahrene Spur ausgeschwenkt, wobei er mit dem klägerischen Fahrzeug kollidiert sei.

Die Klägerin macht folgenden Schaden geltend:

Reparaturkosten gemäß Rechnung	3.853,49 EUR
Wertminderung	800,00 EUR
Sachverständigenkosten	721,26 EUR
Mietwagenkosten	1.699,58 EUR
Unkostenpauschale	25,00 EUR
Summe	7.581,33 EUR

Darauf hat die Vollkaskoversicherung der Klägerin einen Betrag i.H.v. 2.443,17 EUR geleistet (2.943,17 EUR abzüglich Selbstbeteiligung 500 EUR).

Die Klägerin beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.838,16 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Firma ... einen Betrag in Höhe von 800 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

III. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den künftig aus der Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung infolge des Unfalls vom 5.12.2015 entstandenen Schaden zu ersetzen.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten i.H.v. 571,44 EUR vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt: Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet den von der Klägerin vorgetragene Unfallhergang. Sie bestreitet, dass der Fahrer der Beklagten einen Fahrstreifenwechsel oder auch nur den Versuch eines Fahrstreifenwechsels gemacht habe. Sie trägt vor, zu dem Unfall sei es gekommen, weil der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs versucht habe, den Bus trotz einer Verengung zu überholen. Weiter rügt sie die Höhe der Mietwagenkosten und ist der Ansicht, dass die Klägerin eine unzulässige Saldenklage erhoben hat.

Es ist Beweis erhoben worden durch Einvernahme der Zeugen und durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen. Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Terminprotokolle verwiesen.

Aus den Gründen: Die Kammer geht nach durchgeführter Beweisaufnahme von einer Haftungsverteilung von 60:40 zugunsten des Klägers aus.

Die Zeugenaussagen haben sich widersprochen. Der Zeuge, Fahrer des Beklagtenfahrzeugs, hat angegeben, er habe von dem Unfall nichts bemerkt. Die Zeugen im klägerischen Fahrzeug, die weitestgehend hinten rechts gesessen sein wollen, haben zwar alle angegeben, der Bus sei in ihre Fahrspur gekommen, konnten aber im Übrigen weder sagen mit welchem Teil noch ob beim Herausziehen oder beim Zurückfahren. Die Zeugin hat angegeben, der Bus habe sie überholt und dabei gestreift. Die anderen Zeugen sind weitestgehend nur durch den Knall auf den Bus aufmerksam geworden.

Der Sachverständige, der der Kammer seit langem als äußerst zuverlässiger und kompetenter Sachverständiger bekannt ist, hat in seinem Gutachten ausgesagt, einzig feststellbar sei, dass das Klägerfahrzeug das schnellere gewesen sei. Damit ist die Zeugenaussage, der Bus habe überholt, widerlegt. Im Übrigen hat der Sachverständige angegeben, der Schaden am Radlauf des Klägerfahrzeugs passe, der Winkel zwischen den Fahrzeugen sei ganz gering, nämlich unter 5 % und die Straße sei an dieser Stelle so eng, dass man nicht sagen könne, wer in die Fahrspur des anderen gekommen sei.

Dieser Ansicht ist auch das Gericht, dass demzufolge eine Haftungsverteilung von 60:40 aus Betriebsgefahr wegen der höheren Haftung des Busses angenommen hat.

Schadenshöhe:

Dem Beklagtenvertreter ist Recht zu geben, dass die Klage eigentlich keine Saldenklage ist. Mit Hilfe des Textes lässt sie sich jedoch aufschlüsseln. Der klägerische Schaden berechnet sich wie folgt:

Obergrenze 60 % aus 7.081,33 EUR (Gesamtschaden)	4.248,00 EUR
Schadenshöhe Reparaturkosten nach Abzug der Zahlung durch die Vollkasko (3.835,49 EUR abzüglich 2.443,47 EUR)	1.392,02 EUR
Selbstbeteiligung (quotenbevorrechtigt)	600,00 EUR
Wertminderung (quotenbevorrechtigt)	800,00 EUR
Sachverständigenkosten (quotenbevorrechtigt)	721,26 EUR
Mietwagenkosten 60 %	628,34 EUR
Pauschale 60 %	15,00 EUR
Summe	4.056,62 EUR

Davon sind 800 EUR an die ... zu bezahlen, so dass verbleiben als Forderung des Klägers 3.256,62 EUR.

Der Feststellungsklage war ebenfalls zu 60 % zu entsprechen. Die Anwaltskosten berechnen sich aus einem Streitwert bis 5.000 EUR wie folgt:

1,3 Gebühr	393,90 EUR
Pauschale	20,00 EUR
<i>Summe</i>	<i>413,90 EUR</i>
zuzüglich Mehrwertsteuer	78,64 EUR
Summe	492,54 EUR

Die Mietwagenkosten berechnen sich wie folgt

Mietwagen nach Fraunhofer-Tabelle Klasse J1 × 3 Tage	206,51 EUR
6 × 1 Tag	666,18 EUR
<i>Summe</i>	<i>872,69 EUR</i>
zuzüglich Zuschlag 20 %	174,54 EUR
<i>Summe</i>	<i>1.047,23 EUR</i>
Abzüglich Eigensparnis 10 %	104,73 EUR
Summe	942,50 EUR

Die Anmietdauer ist im Gutachten mit 3 Tagen angegeben, so dass zunächst die Pauschale von 3 Tagen genommen werden konnte, aber keine Wochenpauschale.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin
Dr. Daniela Mielchen, Hamburg